

Graf H o h e n t h a l (Königsbrück): Ich muß dem, was der Redner vor mir erinnert hat, beitreten.

Secretair Bürgermeister R i t t e r s t ä d t: Auch ich muß dem beitreten, und namentlich auch auf die Privatvergünungen in den höhern Ständen aufmerksam machen, bei denen es neuerdings Mode — gleichsam guter Ton geworden zu sein scheint, sie Sonnabends vorzunehmen. Es giebt dies ein schlimmes Beispiel, und ist ein Uebelstand, welcher der Obrigkeit ihr Amt erschwert, wenn sie dann die öffentlichen Vergnügen an solchen Tagen versagen soll.

v. P o l e n z: Ich habe den Vorschlag unterstützt in der Befürchtung, daß §. 141 nicht möchte abgeworfen werden. Ich habe eben so wenig, wie alle andere Herren, die dafür stimmen, die Absicht, die ungebührliche Tanzlust und Unsittlichkeit zu unterstützen. Aber wenn man einmal eine Beschränkung für nothwendig hält, so sind wir uns schuldig zu beweisen, daß wir diese Beschränkung nicht nur für die niedere Klasse feststellen, sondern auch auf die höhern Stände anwenden, wenn es auch hier nur in Bezug auf die Gesundheit zu berücksichtigen ist, daß das Vergnügen nicht übertrieben werde, und das Amendement des Hrn. D. Großmann geht allerdings noch dahin, daß das kirchliche Verhältniß mit mehr Schonung behandelt werde, als anjeho geschieht, womit ich vollkommen übereinstimme.

D. C r u s i u s: Ich trage auf den Schluß der Debatte an.

Prinz J o h a n n: Ich stimme dem bei; denn es würde die Debatte länger als mancher Ball.

Referent Bürgermstr. D. G r o ß: Ich halte nicht für nöthig, nach der Aeußerung des Hrn. Königl. Commissars etwas weiter hinzuzufügen, als daß die Deputation bei der Beschlußnahme von derselben Ansicht ausgegangen ist, daß durch die im Gesetze gegebene Vorschrift auf keine Weise der niedern Volksklasse die Tanzbelustigung hat entzogen werden sollen, sondern daß man nur gegen das so oft und laut angefochtene Uebermaß derselben hat Schranken ziehen wollen, und in dieser Hinsicht läßt sich die Bestimmung des Gesetzes rechtfertigen. Wenn einige Stimmen laut geworden sind, daß der ganze Abschnitt eigentlich nicht in die Armenordnung gehöre, hat dieses auch die Deputation erkannt, und sich in dem erstatteten Bericht darüber geäußert; allein die Betrachtung, daß die in dem letzten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen wenigstens in Beziehung zum Armenwesen stehen, insofern sie künftiger Verarmung vorbeugen sollen, hat die Deputation veranlaßt, nicht auf Weglassung derselben anzutragen. Was nun den Antrag des Hrn. D. Großmann betrifft, so scheint mir dem entgegenzustehen, daß nicht bestimmt ausgedrückt ist, ob der Antrag sich bloß auf öffentliche, oder auch auf alle Privatvergünungen beziehen soll. In ersterer Hinsicht bestehen schon gesetzliche Vorschriften, und in letzterer scheint es mir bedenklich zu sein, eine Beschränkung in Hinsicht auf dasjenige eintreten zu lassen, was Jemand in dem Raume seiner Privatwohnung unternimmt.

D. G r o ß m a n n: Ich bitte ums Wort.

Präsident v. G e r s d o r f: Es ist schon zum Schluß gesprochen worden.

D. G r o ß m a n n: Nur zur Entgegnung. Ich habe es ganz unbestimmt gelassen, und überlasse es der Staatsregierung. Das Aergerniß bleibt doch dasselbe, es mag nun ein Privatball oder ein öffentlicher sein.

Präsident v. G e r s d o r f: Ich gehe nun zur Fragstellung über. Es hat die Deputation vorgeschlagen, statt: „ortspolizeiliche Regulative“ zu setzen: „durch die Ortspolizeibehörde“ und ich frage die Kammer: ob sie hiermit übereinstimmt? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. G e r s d o r f: Der Antrag des Hrn. D. Großmann geht dahin, daß, was er wünscht, in die Schrift aufgenommen zu sehen, bei der §. selbst kommt nichts darauf an und ich frage daher: ob die Kammer die jetzt etwas veränderte §. 141 annehmen will? — Wird von 32 gegen 4 Stimmen angenommen. —

Präsident v. G e r s d o r f: Nun würde ich bitten, den Antrag des Hrn. D. Großmann nochmals zu verlesen.

Referent Bürgermeister D. G r o ß: Er geht dahin, in die Schrift den Antrag aufzunehmen: „die Staatsregierung wolle darauf Bedacht nehmen, auch in den Städten die Bälle am Sonnabend und in der Fastenzeit möglichst zu beschränken.“

Präsident v. G e r s d o r f: Nimmt die Kammer diesen Antrag an? — Wird von 36 gegen 1 Stimme angenommen. —

§. 142. Schenkwirthe, welche gegen die Bestimmungen der Ortsregulative handeln, sind mit 5 bis 20 Thalern Geldstrafe, der Ortsarmenkasse anheimfallend, oder im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, im öftern Contraventionsfalle aber zugleich mit Suspension oder mit Einziehung der Concession oder des Befugnisses zu bestrafen.

Die D e p u t a t i o n bemerkt:

Zu §. 142. In Beziehung auf die Bemerkung zu der vorhergehenden Paragraphe werden die Worte, gegen die Bestimmungen der Ortsregulative, zu vertauschen sein mit „gegen die ortspolizeilichen Bestimmungen.“

Präsident v. G e r s d o r f: Es hat die Deputation die Veränderung vorgeschlagen, daß die Worte: „gegen die ortspolizeilichen Bestimmungen“ aufgenommen werden möchten, und ich frage: ob die Kammer hierin der Deputation beistimmt und ob sie die §. selbst annimmt? — Beides wird einstimmig bejaht. —

X. A b s c h n i t t.

S c h l u ß - B e s t i m m u n g e n.

§. 143. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieser Armenordnung beauftragt.

§. 144. Obrigkeiten, welche sich in der Handhabung